

Reichsrechte, wie wir sie um Frankfurt vorfanden, mit Rechten des Königsgeschlechts, wie sie die Ottonen am Harz und die Konradiner an der Lahn besaßen, zu einem Ganzen zusammen, das durch das unter der Schutzherrschaft des Königs stehende Gut der Bistümer und der königlichen Eigenkirchen erweitert wurde. Die Summe dieser Rechte bedeutete die eigentliche Macht des Königs. Je deutlicher wir heute die mit dem Königtum konkurrierende auf eigenwüchsiger Grundlage stehende Macht des deutschen Adels erkennen, um so klarer wird die Bedeutung der aufgeführten Komplexe königlicher Herrenrechte, die der König dieser Adelsmacht entgegenstellen konnte. Darum ist die Existenz dieser „Hausmacht“ ihre Organisation und verwaltungsmäßige Ausnutzung eine Lebensnotwendigkeit für das deutsche Königtum. Auch der Alltag königlichen Daseins, der Lebensunterhalt des Königs und seines Hofes, die Möglichkeit, seine Getreuen auszustatten, hing davon ab. Wir stoßen also zu zentralen Fragen des mittelalterlichen Reiches vor, wenn wir nach diesen Rechten des Königs fragen, wenn wir an einem Beispiel uns ein Bild dieser Kernlandschaften des Reiches zu verschaffen suchen.